

## **Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung und Vergabe von elektrischer Energie zur Deckung des Betriebsverbrauchs**

### **Präambel**

Die EDN schreibt für ihre Entnahmestellen die Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) in einem öffentlichen Verfahren aus.

Mit den Allgemeinen Bedingungen werden die grundsätzlich geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens geregelt.

### **§ 1 Voraussetzung**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ist das Führen eines Bilanzkreises oder eines Subbilanzkreises in der Regelzone der TransnetBW GmbH durch den Anbieter.

### **§ 3 Ausschreibung**

An der Ausschreibung interessierte Anbieter senden eine E-Mail mit dem Betreff „Betriebsverbrauchsausschreibung EDN 2019“ und dem ausgefüllten Formblatt „Angebot Betriebsverbrauch“ an: [betriebsverbrauch@ednetze.de](mailto:betriebsverbrauch@ednetze.de).

### **§ 4 Angebotsabgabe**

1. Der Anbieter gibt im Rahmen der Ausschreibung ein Angebot für die Energielieferung an alle Entnahmestellen (SLP/TLP und RLM) ab. Das Angebot soll lediglich den Energiepreis in ct/kWh berücksichtigen. Sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind nicht Bestandteil des Angebotspreises.
2. Angebote können ausschließlich nach der Beschreibung in § 3 abgegeben werden.
3. Bis zur Angebotsabgabefrist kann der Anbieter sein bereits abgegebenes Angebot jederzeit unterbieten. Ein bereits abgegebenes Angebot kann nicht mehr zurückgenommen werden.

4. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.
5. Die Angebotsabgabefrist endet zu einem festen Zeitpunkt, der den Anbietern im Ausschreibungsverfahren mitgeteilt wird.

## **§ 5 Vergabe / Zuschlagserteilung**

1. Den Zuschlag bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot. Liegen zum Ende der Angebotsfrist Angebote von mehreren Anbietern mit identischem Arbeitspreis vor, erhält das zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.
2. Unverzüglich - spätestens jedoch 60 Minuten nach Ende der Ausschreibung - werden alle teilnehmenden Anbieter über das Ergebnis der Ausschreibung per E-Mail informiert. Die EDN wird den günstigsten Anbieter über die Zuschlagserteilung, die unterlegenen Anbieter über ihre nicht erfolgreiche Teilnahme informieren. Die Bindefrist der Anbieter für die jeweils abgegebenen Angebote endet mit der Mitteilung über die Vergabeentscheidung durch die EDN.
3. Die EDN wird dem bezuschlagten Anbieter unverzüglich den Liefervertrag zur Unterschrift zusenden.

## **§ 6 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten**

Der bezuschlagte Preis wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses auf der Internetseite der EDN veröffentlicht und dort drei Jahre verfügbar gehalten.

## **§ 7 Abschluss eines Liefervertrages**

Mit Abgabe eines Angebots erkennt der Anbieter diese Allgemeinen Bedingungen an und verpflichtet sich bei Erteilung des Zuschlags zu seinen Gunsten den auf der gleichen Internetseite veröffentlichten, nicht verhandelbaren Liefervertrag mit der EDN abzuschließen.